

# Weiterbildungs-Regeln für Aktivmitglieder

Als Weiterbildungen gelten alle Aktivitäten, welche der Vertiefung, Erweiterung und Erneuerung von Wissen und Fähigkeiten von Aktivmitgliedern dienen und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Praxistätigkeit stehen. Dazu gehören z.B. Weiterbildungen in der Persönlichkeitsbildung, der Kommunikation, des therapeutischen Prozesses, der Bewusstseinserweiterung und Supervisionen.

Weiterbildungen in kreativen Künsten wie z.B. Töpferkurse oder Malkurse werden nur akzeptiert, sofern sie praxisbezogen sind und an professionellen Institutionen besucht werden.

- Aktivmitglieder SVNH-geprüft unterstehen der Weiterbildungspflicht.
- Aktivmitglieder müssen im Verbandsjahr ihrer bestandenen Fachprüfung keine Weiterbildung machen.
- Alle Aktivmitglieder SVNH-geprüft haben jährlich **16** Stunden Weiterbildung zu leisten. Weiterbildungen werden nur vom aktuellen Verbandsjahr akzeptiert.
- Darüber hinaus besuchte Weiterbildungsstunden werden bis **max. 20** Stunden übertragen.
- Übertrag und geleistete Stunden werden addiert, die restlichen Stunden werden übertragen, sofern vorhanden.
- Negative Stunden werden bis max. 10 Minus-Stunden übertragen.
- Bei mehr als 10 Minus-Stunden ist die Weiterbildung **nicht erfüllt**. Das Aktivmitglied erhält eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung die fehlenden Weiterbildungsstunden plus die 16 Stunden des laufenden Jahres bis Ende Jahr zu leisten. Wird dies erfüllt, wird die Jahresmarke dem Aktivmitglied nachträglich zugestellt.
- Es sind max. 2 Jahre Minus-Stunden zulässig. Ab dem 3. Jahr entfällt die Anerkennung als Aktivmitglied SVNH-geprüft, worauf Jahresmarke, Eintrag im Naturheilverzeichnis sowie der Interneteintrag entfallen.
- Ausbildung und Weiterbildung werden einander gleichgesetzt.
- Weiterbildungsnachweise müssen beinhalten:  
Bezeichnung der Weiterbildung/Thema, Datum, Stundenangabe, Name und Stempel des Veranstalters.
- Enthält eine Weiterbildungsbestätigung eine Zeitraumangabe, wie zum Beispiel 9-17 Uhr, **werden 1,5 Stunden Mittagszeit abgezogen**.
- Weiterbildungsnachweise ohne Zeitangabe werden **nicht anerkannt**.
- Kursanmeldungen sind keine Weiterbildungsbestätigungen und werden **nicht anerkannt**.
- Die Assistenz – Tätigkeit wird anerkannt.
- Lehrertätigkeit wird zu **50%** anerkannt.
- Das begleitende Praktikum zur HFP sowie die HFP werden als Weiterbildung anerkannt.
- Kurse im Fernunterricht werden anerkannt, sofern der Zahlungsbeleg und das Zertifikat vorgewiesen werden können und eine **Präsenzbestätigung** vorliegt.
- Ab dem 65 Lebensjahr kann ein Antrag auf Befreiung der Weiterbildungspflicht gestellt werden.
- Abgabetermin für die Weiterbildung ist der **15. Januar**
- Wird die Weiterbildungsbestätigung **nach dem 10. März eingereicht**, wird die Weiterbildung für das Vorjahr angerechnet. Ein negativer Saldo wird reduziert, es erfolgt aber **kein positiver Übertrag** auf das laufende Jahr. Die zu späte Einreichung führt somit zum Verlust eines positiven Übertrages. Ein negativer Weiterbildungs-Saldo wird immer übertragen.